

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Gemeinde in Großriedenthal und Ottenthal

gültig ab 24.03.2011

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle samt Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 70,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 140,-
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte, Urnennischen)
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 615,-
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 870,-
 - 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 1.185,-
- c) blinde Grüfte € 175,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

| | | |
|--|---|-------|
| a) Erdgrabstellen | € | 610,- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € | 860,- |
| c) Gräfte | € | 860,- |
| d) Urnennischen | € | 860,- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 1.220,-

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle samt Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle samt Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.